

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/061- 2
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 03.09.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Interkommunales Antragsverfahren für Schülerfahrkarten mit den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreis Segeberg schließt mit jedem Schulträger und Schulverband im Kreis Segeberg einen Aufgabenübertragungsvertrag gemäß dem Vertragsentwurf der Anlage 2 zur DrS 2020/061/-2 ab. Der Vertrag wird seitens der Vertragspartner ggfs. noch im Einzelnen ergänzt. Mit dem Vertrag wird die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und die damit verbundenen weiteren Prozessschritte seitens der Schulträger und Schulverbände auf den Kreis Segeberg übertragen

b) Der Kreis Segeberg überträgt die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und die damit verbundenen weiteren Prozessschritte per Öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäß dem Vertragsentwurf der Anlage 1 zur DrS 2020/061/-2 auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Vertrag wird seitens der Vertragspartner ggfs. noch im Einzelnen ergänzt.

Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur sowie der Hauptausschuss des Kreises Segeberg haben gemäß der Vorlage DrS 2020/061-1 in den Sitzungen am 25.08.2020 und am 27.08.2020 dem Interkommunalen Antragsverfahren für Schülerfahrkarten mit den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg grundsätzlich zugestimmt.

Für die Verträge zu den Aufgabenübertragungen, die gemäß den genannten Beschlüssen dem Hauptausschuss am 22.09.2020 und dem Kreistag am 24.09.2020 zum Beschluss vorzulegen sind, liegen der Verwaltung noch keine Entwürfe vor.

Die Vertragsentwürfe erwartet die Verwaltung spätestens zum 20.09.2020. Näheres dazu im Sachverhalt.

Sachverhalt:

Im Anschluss an die in der Zusammenfassung genannten Beschlüsse am 25.08.2020 und am 27.08.2020 hat die Verwaltung zusammen mit den beteiligten Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg, sowie dem beauftragten Rechtsanwalt an der Vertragserstellung gearbeitet.

Die inhaltliche Ausarbeitung und die rechtlichen Prüfungen im Zusammenhang mit dem Entwurf der Verträge, z.B. zur Umsatzsteuer, Datenschutz usw., sind jedoch komplexer, als zunächst vom beauftragten Anwaltsbüro angenommen. Die Endfassungen nehmen daher außerplanmäßig noch Zeit in Anspruch.

Der Rechtsanwalt hat zugesagt, den Kreisen bis zum 20.09.2020 jeweils einen Entwurf für die Verträge vorzulegen. Die Vertragsentwürfe beinhalten alle relevanten Vereinbarungen zu den jeweiligen Aufgabenübertragungen, insbesondere die Gewährleistung und die Bezeichnung der einzelnen Prozessschritte zum Antragsverfahren (Antragstellung, Bescheiderteilung, Ausgabe der Fahrkarten und Ersatzfahrkarten, Abwicklung des Zahlungsverkehrs etc). Die Entwürfe werden zeitnah noch ggfs. im Einzelnen ergänzt (s. Absatz 2).

Die Entwürfe der Verträge gemäß

Anlage 1: Aufgabenübertragungsvertrag zwischen Schulträgern/Schulverbänden und dem Kreis Segeberg

und

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Segeberg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg

werden dieser Beschlussvorlage unmittelbar nach Eingang , noch vor der Sitzung des Hauptausschusses am 22.09.2020, beigelegt.

Mit der Zustimmung der Gremien zu den Beschlussvorschlägen a) und b) wird die Verwaltung beauftragt, die finalen Verträge abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja: s. DrS 2020/061-1

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
s. DrS 2020/061-1

Mittelbereitstellung

Teilplan:s. DrS 2020/061-1

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Ziel 6

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1 : Entwurf Aufgabenübertragungsvertrag zwischen
Schulträgern/Schulverbänden und dem Kreis Segeberg

Anlage 2 : Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Segeberg
und dem Kreis Herzogtum Lauenburg

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

1) dem **Kreis Herzogtum Lauenburg**, vertreten durch den/die LandrätIn (der Kreis gem. Ziff. 1 nachfolgend „beauftragter Kreis“)

und

2) dem **Kreis Stormarn**, vertreten durch den/die LandrätIn

und

3) dem, **Kreis Segeberg**, vertreten durch den/die LandrätIn

(die Kreise gem. Ziff. 2. und 3. nachfolgend gemeinsam „beauftragende Kreise“)

zur Übertragung der Aufgabe der „Durchführungsarbeiten des Schülerkartenverfahrens“

Präambel

Die Parteien dieses Vertrages sind als Landkreise jeweils Träger der Aufgabe des sog. Schülerkartenverfahrens. Die beteiligten Kreise beabsichtigen eine enge Zusammenarbeit auf diesem Feld zur Gewährleistung einer effizienten Aufgabenwahrnehmung, die insbesondere auch die Chancen der Digitalisierung zum Vorteil aller beteiligten Kreise und ihrer Menschen ausschöpft. Die vorliegende öffentlich-

rechtliche Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für diese Kooperation und gestaltet den Rechtsrahmen hierfür aus.

§ 1 Aufgabe des Schülerkartenverfahrens

- (1) Die diesen Vertrag schließenden Kreise sind nach Aufgabenübertragungen der jeweiligen kreisangehörigen Schulträgern Aufgabenträger der Aufgabe des sog. Schülerkartenverfahrens für ihr Kreisgebiet.
- (2) Der Gegenstand der Aufgabe des Schülerkartenverfahrens als Teilaufgabe der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG wurde im Rahmen der von den Kreisen mit den kreisangehörigen Schulträgern abgeschlossenen Aufgabenübertragungsvereinbarungen in der dortigen Regelung des § 2 definiert. Diese Aufgabenübertragungsvereinbarungen werden zur Anlage dieser Vereinbarung gemacht (Anlage 1-3). Nach Maßgabe der dortigen Definition ist Gegenstand der Aufgabe des Schülerkartenverfahrens die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte, die den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglichen.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis Herzogtum Lauenburg

- (1) Die beauftragenden Kreise übertragen dem beauftragten Kreis mit dieser Vereinbarung die auf das Innenverhältnis zum beauftragenden Kreis beschränkte vorbereitende Antragsbearbeitung für das Schülerkartenverfahren sowie die Abwicklung des Verfahrens nach Sachentscheidung der beauftragenden Kreise in deren Namen und Auftrag. Der beauftragte Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe der Bearbeitung des Schülerkartenverfahrens umfasst gegenüber dem beauftragenden Kreis die vorbereitende Antragsbearbeitung sowie nach Gewährungsentscheidung durch einen beauftragenden Kreis in dessen Name und Auftrag die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte (Absatz 3).
- (3) Von der Aufgabenübertragung umfasste Prozessschritte der Bearbeitung des Schülerkartenverfahrens sind:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Erstellung eines Entscheidungsentwurfes über die Gewährung oder Nichtgewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweiligen kreislichen Schülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Der Entscheidungsentwurf ist dem beauftragten Kreis zur Verfügung zu stellen.
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und –ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister im Namen und im Auftrag der beauftragenden Kreise nach dortiger Gewährungsentscheidung,
 - Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schülerinnen und Schüler nebst Erstellung und Zuleitung von Entwürfen für entsprechende Änderungsbescheide inkl. vorbereitender Arbeiten für die Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Ersatzfahrkartenanträgen, ggf. Entwurf von Bescheiden hierzu sowie Zahlungsaufforderungen,

- Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe im Namen und im Auftrag der beauftragenden Kreise nach dortiger Entscheidung,
 - operative Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Vorbereitung der erforderlichen Arbeiten des Mahnverfahrens, das durch die beauftragenden Kreise durchzuführen ist,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen.
- (4) Zuständige Behörde für die Aufgabe der Bearbeitung des Schülerkartenverfahrens im vorgenannten Sinne ist ab Aufgabenübergang der/die Landrätln des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- (5) Von der hiermit übertragenen Bearbeitungszuständigkeit für das Schülerkartenverfahren bleibt die Aufgabenträgerschaft der beauftragenden Kreise für die Aufgabe des Schülerkartenverfahrens im Übrigen unberührt. Diese bleiben für die Aufgabenwahrnehmung im Außenverhältnis gegenüber Dritten und damit auch für bescheidförmig zu treffende Entscheidungen sowie etwaige Widerspruchs- und Vollstreckungsverfahren zuständig.
- (6) Eine weitere Übertragung der in Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Durchführungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte, bedarf der Zustimmung aller Parteien dieser Vereinbarung.

§ 3 Kooperationsobliegenheiten der Schulträger

Die beauftragenden Kreise haben im Rahmen der dortigen Aufgabenübertragungsvereinbarungen mit den kreisangehörigen Schulträgern (Anlage 1-3) Kooperationsobliegenheiten der Schulträger gegenüber den beauftragenden Kreisen verein-

bart. Die beauftragenden Kreise stellen sicher, dass diese Kooperationsobligationen der örtlichen Schulträger auch gegenüber dem beauftragten Kreis erfüllt werden.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln auf den beauftragten Kreis erfolgt nicht.
- (2) Die mit der Aufgabendurchführung einhergehenden Kosten des beauftragten Kreises werden in einmalige Kosten der Kooperationsinitialisierung und laufende Kosten unterteilt.
- (3) Die einmaligen Kosten (insbesondere Beratungskosten, Software-Erstellung) tragen die Parteien dieser Vereinbarung zu jeweils gleichen Teilen. Der beauftragte Kreis stellt den beauftragenden Kreisen hierüber eine schriftliche Rechnung und legt auf Aufforderung Nachweise für die entstandenen Kosten offen. Sofern diese Vereinbarung um Dritte erweitert wird, sollen diese nach noch zu treffender Vereinbarung an den einmaligen Kosten der Kooperationsinitialisierung nachträglich beteiligt und ein Ausgleich an die Parteien dieser Vereinbarung gezahlt werden.
- (4) Die laufenden jahresbezogenen Kosten (insbesondere Personal, Wartung und Pflege der erforderlichen Software, Fahrkartenkosten) tragen die Parteien dieser Vereinbarung in dem Verhältnis zueinander, das dem Verhältnis der Anträge für Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Kreisgebiet zur Gesamtzahl der vom beauftragten Kreis bearbeiteten Fälle entspricht. Die beauftragenden Kreise zahlen hierfür quartalsweise Abschläge an den beauftragten Kreis. Die Höhe der Abschläge wird zwischen den Kreisen einvernehmlich jährlich bestimmt. Hinsichtlich der laufenden jahresbezogenen Kosten erstellt der beauftragte Kreis eine jährliche Abrechnung bis zum 31.03. für das jeweilige Vorjahr, die eine Spitzabrechnung für die Fahrkartenkosten umfasst. Auf Anforderung

der beauftragenden Kreise legt der beauftragte Kreis die Nachweise der der Rechnung zu Grunde liegenden Kosten offen. Erstattungen oder Nachforderungen aufgrund der Jahresrechnung sind binnen Monatsfrist nach schriftlichem Zugang fällig.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Der Beitritt Dritter zur Vereinbarung setzt das Einvernehmen aller Parteien der Vereinbarung zum Beitritt und den dafür erforderlichen Veränderungen der Vereinbarung voraus.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von fünf Jahren jeweils zum Jahresende gegenüber allen übrigen Vertragsparteien kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 LVwVfG bleiben unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Kündigung der Aufgabenübertragungen im Verhältnis von beauftragenden Kreisen und dortigen Schulträgern (Anlage 1-3). Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am (Platzhalter) in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz

oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis (Platzhalter)**, vertreten durch den/die LandrätIn (nachfolgend „Kreis“)

und

den kreisangehörigen Schulträgern

Stadt A, vertreten durch den/die BürgermeisterIn,

Gemeinde B, vertreten durch den/die BürgermeisterIn,

Amt C, vertreten durch den/die AmtsvorsteherIn,

Schulverband D, vertreten durch den/die SchulverbandsvorsteherIn,

etc.

nachfolgend gemeinsam „Schulträger“

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn beabsichtigen, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerkartenverfahrens zu intensivieren und hierzu ihrerseits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 18 GkZ abzuschließen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg soll demnach die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten für das Schülerkartenverfahren für die beteiligten Kreise und deren Schulträger übernehmen.

- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

§ 1 Aufgabe des Schülerkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichneten Körperschaften sind demnach Aufgabenträger der Schülerbeförderung für ihr Zuständigkeitsgebiet im Kreis.
- (2) Die Aufgabe der Schülerbeförderung umfasst als Aufgabenteilbereich des Schülerkartenverfahrens. Hierzu gehört nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schülerinnen und Schülern die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Die Schulträger übertragen dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Prozessschritte des Schülerkartenverfahrens:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der kreislichen Schülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und –ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, **den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,**
 - Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schülerinnen und Schüler nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die LandrätIn des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung der Schulträger. Diese erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des Schülerkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten der Schulträger

- (1) Die Schulträger tragen durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den dem Schulträger vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird die Schülerin oder der Schüler aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult?

Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Der Schulträger übermittelt das Ergebnis des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldung über eine Online-Anwendung an den Kreis und gewährleistet während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferung binnen von drei Werktagen nach Abgleichanfrage durch den Kreis.

- die Bereitstellung der jeweils für antragsbewilligte oder antragstellende SchülerInnen vorliegenden aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schülerinnen und Schüler regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung an den Kreis. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage des Kreises binnen von drei Werktagen.
 - die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestands-schülerinnen und –schüler, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird dem Kreis über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, ist der Kreis berechtigt, für daraus entstehende Mehraufwendungen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von (Platzhalter) Euro vom Schulträger geltend zu machen.

- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von den Schulträgern auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Die Aufgabenübertragung erfolgt unentgeltlich. Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Kosten des Kreises findet nicht statt. Dies umfasst auch die Kosten des Kreises für den Einkauf von Fahrkarten, die im Rahmen des Schülerkartenverfahrens an SchülerInnen ausgereicht werden. Der Kreis verzichtet mit dieser Vereinbarung und für deren Geltungsdauer auf den Anspruch auf Kostenbeteiligung der Schulträger gem. § 114 Abs. 3 S. 1 SchulG. Erstattungsansprüche des Schulträgers gem. § 114 Abs. 3 S. 2 SchulG SH gehen mit der Aufgabenübertragung auf den Kreis über, soweit **Ansprüche gegen Wohnsitzgemeinden außerhalb des Kreisgebietes bestehen**. Die mit der übertragenen Aufgabe im Übrigen einhergehenden Mehrkosten des Kreises werden, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen des Kreises den Bedarf nicht decken, im erforderlichen Umfang über die Kreisumlage gedeckt.

Alternativregelung

- (2) **Für die mit der Aufgabenübertragung und Aufgabendurchführung einhergehenden Kosten des Kreises gilt die Kostenverteilungsregelung des Schulgesetzes für die Schülerbeförderung (vgl. § 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH).**

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von fünf Jahren jeweils zum Jahresende gegenüber allen übrigen Vertragsparteien kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 LVwVfG bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am (Platzhalter) in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

(Liste mit Unterschriften, Datum, Ort, Amtsbezeichnung und Bezeichnung der jeweiligen Gebietskörperschaft)